Richtlinie zur Förderung des laufenden Aufwandes von Jugendzentren und Jugendtreffs aus Mitteln der Gruppe Jugend des Landes Oberösterreich

(Stand: 18. Dezember 2025)

Gefördert werden Jugendzentren und Jugendtreffs die durch deren Tätigkeiten einen wichtigen Beitrag zur positiven Entwicklung von jungen Menschen in Oberösterreich leisten.

§1. Grundlage

Die vorliegende Förderungsrichtlinie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von finanziellen Mitteln des Landes Oberösterreich zur Förderung von standortbasierten Strukturen sowie mobilen Angeboten im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit in Oberösterreich.

§ 2. Ziele der Förderung

Das Land Oberösterreich gewährt entlang der strategischen Handlungsfelder des Jugendressorts Förderungen zur Umsetzung von Strukturen und Angeboten, die dazu beitragen sollen, dass junge Menschen

(1) als selbstständige, mündige Persönlichkeiten in ihrer geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Vielfalt gesehen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.
(2) ihren Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnissen entsprechende Angebote und Rahmenbedingungen vorfinden, um ihre individuellen Lebenswege eigenverantwortlich und selbstbestimmt in der Gesellschaft gestalten zu können.
(3) informelle, konsum- und zweckfreie Freizeit-, Lern- und Erfahrungsräume außerhalb von Familie und Schule vorfinden, wo jugendspezifische Angebote in Anspruch genommen werden können und die Gemeinschaft mit Gleichaltrigen erlebbar ist.
(4) ein sicheres (und am Kinderschutz orientiertes) Umfeld vorfinden, in dem demokratische und faire Regeln ein respektvolles und rücksichtsvolles Miteinander gewährleisten („OÖ Hausordnung“).

§ 3. Fördergrundsätze

Die Förderwürdigkeit wird auf Basis der nachstehend definierten Grundsätze geprüft:

(1) Erweiterung der Handlungskompetenz von jungen Menschen im Sinne von Alltagskompetenzen sowie eine eigenständige Lebensführung
(2) Förderung der gesellschaftlichen Beteiligung von jungen Menschen im Sinne der Mitbestimmung und Mitgestaltung in allen Lebensbereichen sowie der demokratiepolitischen Bildung
(3) Förderung von sozialen und emotionalen Fähigkeiten junger Menschen im Sinne eines respektvollen, verantwortungsvollen Miteinanders sowie die Stärkung der Selbsteinschätzung
(4) Förderung der Identitätsentwicklung von jungen Menschen
(5) Förderung der berufs- und karriereorientierten Bildung
(6) Förderung der Entfaltung von kreativen Kräften junger Menschen, innovativer Prozesse und Projekte um eine aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen

(7) Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung, Frieden und Zusammenleben sowie des gegenseitigen Respekts und Verständnisses
(8) Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Inklusion
(9) Entwicklung des sozialen und ökologischen Engagements junger Menschen
(10) Vermittlung zentraler, gemeinsamer Werte für ein friedvolles Miteinander in Österreich
(11) Entwicklung von Gesundheitskompetenzen im ganzheitlichen Sinn

§ 4. Förderwerbende

Eine Förderung kann von Gemeinden, Städten, nicht-gewinnorientierten Vereinen der außerschulischen Jugendarbeit sowie gesetzlich anerkannten konfessionellen Trägern, die ein Jugendzentrum oder einen Jugendtreff führen, beantragt werden.

§ 5. Förderbare Maßnahmen

Den Betreibern von standortbasierten bzw. mobilen Strukturen der außerschulischen Jugendarbeit soll für den laufenden Aufwand bestehend aus Personalkosten, laufender Aufwand des Betriebs sowie Veranstaltungsaufwand eine Förderung gewährt werden, sofern ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Förderziele und Fördergrundsätze beitragen:

- Betreuung durch fachlich qualifiziertes Personal, welches inhaltliche Angebote für Jugendliche, insbesondere etwa zur Umsetzung der „OÖ. Hausordnung“, setzt
- Offenheit der Betreuungspersonen gegenüber Menschen mit anderer Weltanschauung, Lebensform oder Zugehörigkeit
- Frei zugänglich für alle Jugendlichen
- Klar definierte, ersichtliche und regelmäßige Öffnungszeiten (mind. 1x pro Woche)
- Zweckfreier Raum ohne Konsumzwang
- Kostenfrei

§ 6. Nicht förderbare Maßnahmen

(1) Standortbezogene bzw. mobile Angebote der offenen Jugendarbeit und deren Veranstaltungen und Angebote, die mit der Zielsetzung des Jugendressorts des Landes Oberösterreich und dessen strategischer Ausrichtung nicht vereinbar sind
(2) Angebote welche antidemokratisch, rassistisch, sexistisch, diskriminierend sind
(3) Maßnahmen die im Zuge des Bildungssystems erbracht werden
(4) Projektförderungen, Basisförderungen sowie Förderungen der Jahrestätigkeit von Verbänden und Organisationen aus den Bereichen Sport, Musik, Kultur, Blaulichtorganisationen, etc., deren Nachwuchsarbeit durch andere Ressorts abgedeckt wird
(5) Vorhaben, die nicht den Zielen unter § 2, den Grundsätzen unter § 3 und den unter § 7 formulierten Fördervoraussetzungen entsprechen.

§ 7. Voraussetzungen für eine Förderung

(1) Der Standort des Jugendzentrums, Jugendtreffs oder des mobilen Angebotes muss in Oberösterreich sein.
(2) Die Finanzierung der Einrichtung ist sicherzustellen, beispielsweise durch die Mitfinanzierung mindestens einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden) und/oder durch Eigenmittel.
(3) Die Einrichtung muss einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sein.
(4) Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die in den Einrichtungen hauptamtlich tätigen Personen über die notwendigen Qualifikationen und Ausbildungen verfügen und dass die in den Einrichtungen tätigen Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit die

Menschenwürde achten, weder antidemokratische, antisemitische, rassistische oder sexistische Handlungen setzen oder verbreiten.

(5) Die Öffnungszeiten der Einrichtung müssen klar definiert und ersichtlich sein.

(6) In den Einrichtungen wird die „OÖ Hausordnung“ vermittelt und im Alltag gelebt.

(7) Die Einrichtungen haben gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis ein auf die offene Jugendarbeit abgestimmtes (Kinder)Schutzkonzept vorzulegen.

(8) Die gemeinsame und vorherrschende Sprache in vom Land Oberösterreich geförderten Jugendzentren, Jugendtreffs, ist Deutsch.

(9) Die hauptamtlichen Mitarbeitenden haben nachweislich einen Train-the-Trainer Workshop | Kurs (angeboten durch das Jugendservice OÖ) pro Jahr zum jeweiligen Jahresschwerpunkt des Jugendressorts des Landes OÖ zu besuchen.

(10) Es sind nachweislich Maßnahmen zum jeweiligen Jahresschwerpunkt des Jugendressorts des Landes OÖ umzusetzen.

§ 8. Antragstellung

Pro Antragsjahr ist eine einmalige Antragstellung mittels folgenden Formulars möglich:

- KGD-Geft-LJR/E-14 „Laufender Aufwand für Vereine und Institutionen“
- KGD-Geft-LJR/E-15 „Laufender Aufwand für Städte und Gemeinden“

Erforderliche Unterlagen:

- Satzungsgemäß unterfertigtes und vollständig ausgefülltes Förderansuchen
- Finanzierungsplan mit den geplanten Einnahmen und Ausgaben

Es können nur vollständig ausgefüllte, von satzungsgemäß Berechtigten eigenhändig unterzeichnete Anträge bearbeitet werden. Der Antrag ist im PDF-Format per E-Mail an geft.post@ooe.gv.at bzw. jugend.post.geft@ooe.gv.at oder postalisch einzubringen.

§ 9. Bemessung der Förderhöhe

(1) Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Folgende Kosten werden bei der Bemessung der Förderhöhe berücksichtigt:
   - bis zu 30% der Personalkosten, maximal 12.000€
   - bis zu 20% Betriebs- und Sachaufwand, maximal 500€ (darunter fallen Kosten für Räumlichkeiten, Büroaufwand, Versicherungen, Strom- und Internetkosten, Telefon, etc.)
   - bis zu 20% der Aktions- und Veranstaltungskosten, maximal 3.200€ im Sinne der Förderungsziele (§2) und Fördergrundsätze (§3)

(3) Personalkosten von Gemeinden, Städten und Statutarstädten können nur dann gefördert werden,
   - wenn eine Anstellung auf Honorar- oder Werkvertragsbasis erfolgt
   - wenn die Gemeinde als Erhalter des Jugendzentrums einen Verein mit der Führung des Jugendzentrums beauftragt

(4) Personalkosten von Vereinen der außerschulischen Jugendarbeit sowie gesetzlich anerkannten konfessionellen Trägern können nur dann gefördert werden, wenn die Anstellung der Mitarbeitenden direkt beim Verein oder konfessionellen Träger erfolgt.

(5) Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt unter Berücksichtigung allfälliger anderer zugesagter oder bereits gewährter Förderungen.

(6) Die Förderung darf das für die Umsetzung des Förderungszweckes notwendige finanzielle Ausmaß nicht übersteigen. Bei Einnahmenüberschüssen ist die Förderung anteilig zurück zu zahlen.

§ 10. Pflichten der Förderempfänger:in

(1) Die Fördermittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.

(2) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens maßgeblich verändern oder unmöglich machen, sind ehestmöglich dem Fördergeber bekannt zu geben. Dazu zählen etwa Schließungen, Änderungen der Öffnungszeiten, Änderungen im Bereich Personal, Änderungen der inhaltlichen oder wirtschaftlichen Grundlagen etc.

(3) Bei sämtlichen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Landes Oberösterreich hinzuweisen. Das zu verwendende Logo ist auf der Startseite der Organisation zu veröffentlichen, welches auf der Website unter www.jugendservice.at heruntergeladen werden kann. Ein Belegexemplar ist gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

(4) Wird bei anderen Stellen eine Förderung beantragt, so ist der bzw. die Fördernehmer:in zur Offenlegung gegenüber allen betroffenen Fördergebern - auch der Gruppe Jugend des Landes Oberösterreich - verpflichtet.

(5) Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist bis zu einem von der Gruppe Jugend des Landes Oberösterreich vorgegebenen Zeitpunkt und in gewünschter Form (siehe Genehmigungsschreiben) mittels Abrechnungsformular KGD-Geft-LJR/E-30 für den laufenden Aufwand nachzuweisen.
Darüber hinaus ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.
Die Prüfung erfolgt auf Basis der allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich, sowie auf Basis der internen Förderungsrichtlinie für bewirtschaftende Stellen und des Förderhandbuches der Abteilung. Die aktuelle Fassung der allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich ist verbindlich anzuerkennen.

§ 11. Rückforderung der Förderung

(1) Eine widmungswidrig verwendete oder nachweislich zu Unrecht bezogene Förderung ist zu refundieren. Das ist insbesondere der Fall, wenn
   a. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungsempfänger:in erlangt wurde
   b. die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen (§ 7) nicht erfüllt wurden
   c. das geförderte Vorhaben nicht umgesetzt / geschlossen wurde
   d. der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Land Oberösterreich gem. (§ 10 Abs. 3) nicht erfolgt ist.

(2) Wenn die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderbetrag unterschreiten, sind die nicht verbrauchten Förderungsbeiträge zu refundieren.

(3) Die Grundlage hierfür stellen die Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich und die Interne Förderungsrichtlinie für die bewirtschaftenden Stellen in der jeweils aktuell geltenden Fassung dar.

§ 12. Inkrafttreten: Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.